

Geschäftsverzeichnissnr. 3941

Urteil Nr. 168/2006  
vom 8. November 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 12 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über die Presse, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. März 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft und C.T. gegen J.R., dessen Ausfertigung am 16. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über die Presse gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung Belgiens, insofern er die Verjährungsfrist der Strafverfolgung auf drei Monate beschränkt im Falle der Verleumdung oder Beleidigung von Beamten oder Körperschaften, Träger oder Vertreter der öffentlichen Gewalt oder jeder anderen konstituierten Körperschaft, während in Anwendung von – insbesondere - Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und den Artikeln 443 und 444 des Strafgesetzbuches sich diese Frist auf fünf Jahre beläuft im Falle der Verleumdung von Privatpersonen, wie erwähnt in Artikel 4 desselben Dekrets? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 12 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über die Presse.

Da dieses Dekret durch den Nationalkongress, der als gesetzgebende Versammlung handelte, angenommen wurde, ist es als eine Norm anzusehen, die der Hof aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und aufgrund des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu prüfen vermag.

B.2.1. Die Artikel 4 und 12 des vorerwähnten Dekrets lauten wie folgt:

« Art. 4. Verleumdung oder Beleidigung von Beamten oder Körperschaften, Trägern oder Vertretern der öffentlichen Gewalt oder jeder anderen konstituierten Körperschaft wird auf die gleiche Weise verfolgt und bestraft wie Verleumdung oder Beleidigung von Privatpersonen, vorbehaltlich der in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften ».

« Art. 12. Die Ahndung der in den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Dekrets erwähnten Straftaten verjährt nach drei Monaten ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde, oder ab dem Tag der letzten gerichtlichen Urkunde; [...] ».

B.2.2. Aufgrund von Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches beträgt die Verjährungsfrist für Verleumdung oder Beleidigung fünf Jahre.

B.3. Die vorerwähnten Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied ein zwischen Personen, die Gegenstand von Beleidigungen oder Verleumdung sind, oder denjenigen, die wegen dieser Straftaten verfolgt werden, je nachdem, ob die Ersteren öffentliche Personen und Behörden im Sinne von Artikel 4 des Dekrets über die Presse oder aber Privatpersonen sind; während die Strafverfolgung im ersten Fall nach drei Monaten verjährt, verjährt sie im zweiten Fall nach fünf Jahren.

B.4. Artikel 12 des Dekrets vom 20. Juli 1831 ist Bestandteil eines Regelwerks, das dazu dient, die einem jeden Einzelnen garantierte Freiheit zu gewährleisten, seine Meinung in einer Druckschrift zu äußern und sie zu verbreiten, und die es somit ermöglichen, die freie Meinungsäußerung und die freie Meinungsverbreitung zu schützen.

Obwohl Artikel 4 des Dekrets es nicht erfordert, dass die Verleumdung oder Beleidigung über die Presse erfolgt, sieht er die Möglichkeit vor, denjenigen, die sich Straftaten gegenüber den in dieser Bestimmung erwähnten öffentlichen Personen oder Behörden schuldig machen, die gleichen Strafen aufzuerlegen wie denjenigen, die die gleichen Straftaten gegenüber anderen Personen begehen.

Die Autoren des Dekrets konnten jedoch vernünftigerweise annehmen, dass solche Klagen einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen konnten.

Die fragliche Maßnahme ermöglicht es nämlich, so schnell wie möglich den Zweifel auszuräumen, den eine Verleumdung oder Beleidigung hinsichtlich der Integrität der Betroffenen auslösen kann, da der Fortbestand dieses Zweifels die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, mit der sie beauftragt sind, zu gefährden droht. Außerdem würde eine längere Frist denjenigen, die Missbräuche durch Inhaber eines öffentlichen Amtes anprangern, eine Bedrohung auferlegen, die nicht mit dem Bemühen vereinbar wäre, es zu ermöglichen, dass deren Handlungen angeprangert werden.

Schließlich haben die Geschädigten die Möglichkeit, Klage beim Zivilrichter einzureichen, und in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12 des Dekrets vom 20. Juli 1831 über die Presse verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior